

Anlage zur Bescheinigung nach § 48 BAföG

(Vorname)

(Name, ggf. Geburtsname)

A. Angaben zur Person

Anschrift	
E-Mail	@rub.de
Telefonnummer	
Matrikelnummer	108
Fachsemester	

B. Angaben zu den einzubeziehenden Prüfungsleistungen (bitte Zutreffendes ankreuzen)

Die **Eignungsbescheinigung** wird aufgrund des *Beschlusses des Fakultätsrats vom 30.01.2013* erteilt, wenn:

I. am Ende des vierten Fachsemesters folgende der gemäß § 30 Abs. 2 SPO im Grundstudium zu erbringenden Leistungen vorgelegt werden:

sechs Leistungspunkte aus den Grundlagenfächern gemäß § 12 Abs. 3 Nr. 2 SPO, von denen mindestens drei **in einem rechtsgeschichtlichen Fach** zu erbringen sind;

Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Semesterabschlussklausuren im Grundstudium aus den drei Fachbereichen Bürgerliches Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht. Erforderlich ist der Erwerb von mindestens folgenden Leistungspunkten (CP) als Teilprüfungspunkten:

21 (von 27 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Bürgerlichen Recht

12 (von 12 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Strafrecht

18 (von 21 für die Zwischenprüfung erforderlichen) CP im Öffentlichen Recht

Können die genannten Leistungspunkte **nicht** nachgewiesen werden, können höchstens sechs fehlende Leistungspunkte je Fachbereich ersetzt werden

Bis zu **drei** fehlende Leistungspunkte können durch den Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an einem weiteren Grundlagenfach gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 3 SPO ersetzt werden:

Bis zu **sechs** fehlende Leistungspunkte können durch die erfolgreiche Teilnahme an einem Klausurenkurs für Fortgeschrittene (Bestehen von zwei der vier angebotenen Klausuren) gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 2 SPO ersetzt werden.

die erfolgreiche Teilnahme an zwei der drei gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 4 SPO für die Zwischenprüfung erforderlichen integrierten Hausarbeiten im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentliches Recht aus dem Grundstudium, die im Studienverlaufsplan mit dem Zusatz „mit integrierter Hausarbeit“ gekennzeichnet sind.

FALLS DIE LEISTUNGEN IM 4. FACHSEMESTER **NICHT** ERREICHT WURDEN, DANN GILT:

II. zum Ende des fünften Fachsemesters:

die Zwischenprüfung gemäß § 34 Abs. 1 SPO bestanden ist sowie

ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem Klausurenkurs für Fortgeschrittene, der bei Bestehen von zwei der vier angebotenen Klausuren (vgl. § 39 Abs. 3 Nr. 2 SPO) erteilt wird, vorgelegt werden.

III. zum Ende des sechsten Fachsemesters:

die unter II. genannten Leistungen sowie

das Bestehen eines weiteren Klausurenkurses für Fortgeschrittene (in einem anderen Fachbereich) vorgelegt werden.

IV. zum Ende des siebten Fachsemesters:

die unter III. genannten Leistungen sowie

das Bestehen eines weiteren Klausurenkurses für Fortgeschrittene (in dem verbleibenden Fachbereich) sowie der Nachweis aus einem Grundlagenfach gemäß § 39 Abs. 3 Nr. 3 SPO vorgelegt werden.

C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Hinweise zur mündlichen Ergänzungsprüfung für die Eignungsbescheinigung gemäß § 48 BAföG für Studierende der Rechtswissenschaft mit dem Abschluss „Erste Prüfung“ nach der Studien- und Prüfungsordnung der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum vom 26.08.2011

Beschluss des Fakultätsrats vom 30.01.2013

Mündliche Ergänzungsprüfungen für die Eignungsbescheinigung gemäß § 48 BAföG werden vom Leiter der Veranstaltung abgenommen, in deren Rahmen eine erforderliche schriftliche Leistung nicht erbracht wurde. Sind mehrere Veranstaltungen desselben Fachbereichs betroffen, bestimmt dessen Sprecher die Zuständigkeit.

Die Zulassung zur mündlichen Ergänzungsprüfung für die Eignungsbescheinigung gemäß § 48 BAföG erfolgt aufgrund des Nachweises, dass der Versuch, die erforderliche schriftliche Leistung zu erbringen, gescheitert oder aus wichtigem Grund unterblieben ist.

Vom Prüfungsamt auszufüllen:					
Veranstaltung	LV-Nr.	Prüfung vom	Prüfer	Prüfer Ergänzungsprüfung	Datum Ergänzungsprüfung

(Datum)

Unterschrift BAföG-Leistungsbezieher / Studierender